



Schule

6113 Romoos

Lehrerzimmer 041 480 45 92

Schulleitung 041 480 45 93

Fax 041 480 45 94

E-Mail: schulleitung.romoos@bluewin.ch

K o n z e p t

Elternmitwirkung

Schule Romoos

2009

Inhalt

1. Grundlagen	3
1.1 Definition von Elternmitwirkung	3
1.2 Gesetzliche Bestimmungen	4
2. Bereiche der Elternmitwirkung	6
2.1 Information	6
2.2 Elternmitarbeit	6
2.3 Elternmitbestimmung	6
2.4 Elternmitgestaltung (Mitsprache)	6
3. Ebenen der Elternmitwirkung	7
3.1 Individuell: Lehrperson – Eltern – Kind	7
3.2 Klasse	7
3.3 Schule	7
3.4 Gemeinde	7
4. Grenzen der Elternmitwirkung	8
5. Wege der Konfliktbewältigung	8

1. Grundlagen

1.1 Definition von Elternmitwirkung

Elternmitwirkung bedeutet:

Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten

Mit dem Ziel

- eine gute Gesprächskultur zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule aufzubauen
- Vertrauen zu schaffen
- gemeinsam Werte festzulegen
- Integration zu fördern
- gemeinsam Verantwortung zu tragen

Öffnung der Schule

Mit dem Ziel

- Einen offenen Austausch zu pflegen
- Sich gegenseitig regelmässig zu informieren
- Rückmeldungen und Anregungen auf das Schulgeschehen zu bekommen
- Unterstützung bei der Gestaltung der Schule vor Ort zu erhalten

Und die Schulpflege?

Sie ist keine Elternvertretung, sondern ist oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule. Sie ist ein politisches Gremium.

Elternmitwirkung ist eine Herausforderung für alle an der Schule Beteiligten – eine Chance, die es zu packen gilt – im Interesse der Kinder und Jugendlichen, das kostbarste und höchste „Kapital“ der Zukunft.

1.2 Gesetzliche Bestimmungen

§ 18 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§ 19 Mitwirkung

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.
- 2 Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe 1 und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.
- 3 Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen der Kinder zu besuchen.
- 4 Der Regierungsrat regelt im allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

§ 20 Information und Beratung

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über
 - a. die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse oder Berichte,
 - b. die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise
 - c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.
- 2 Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, sich über den Lern- und Erziehungsprozess ihrer Kinder zu informieren und beraten zu lassen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.
- 2 Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.
- 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

§ 22 Zusammenarbeit

- 1 Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.
- 2 Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.

(Vergleiche Verordnung über die Beurteilung von Lernenden: §§ 15 bis 17/§19/§21/§23/§26/§27/§35/§39/§40
Verordnung zum Gesetz VBV: §10/§11/§15/§18)

2. Bereiche der Elternmitwirkung

2.1 Information

Information ist die Voraussetzung für alle Formen der Zusammenarbeit und soll gegenseitig erfolgen.

2.2 Elternmitarbeit

Die Lehrperson zieht die Erziehungsberechtigten zur Mithilfe organisatorischer Art bei. Eltern entlasten Lehrpersonen in organisatorischen Belangen ihrer Arbeit.

- Fahrdienst, Schwimmhilfe
- Begleitung bei Ausflügen
- Mithilfe bei Veranstaltungen (Schulfeste, Klassen-Projekte, M+U...)
- Artikel in den Schulboten schreiben

2.3 Elternmitbestimmung

Die Lehrperson und/oder die Schulleitung zieht/ziehen Erziehungsberechtigte zu Erziehungsfragen von allgemeinem Interesse hinzu. Die Eltern bestimmen mit:

- Zeitpunkt der Einschulung
- Stufenwechsel ihrer Kinder
- Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten

2.4 Elternmitgestaltung (Mitsprache)

Die Lehrperson und die Schulleitung integrieren die Eltern in den Planungsprozess der Schule. Lehrpersonen und Eltern (-vertreterInnen) arbeiten als Team in der Umsetzung zusammen. Dies kann z. B. bei Projekten oder Spezialveranstaltungen geschehen, wie

- Vorträge
- Elternabende (Gestaltung von Teilbereichen)

3. Ebenen der Elternmitwirkung

3.1 Individuell: Lehrperson - Eltern - Kind

- Gespräch: Eltern - Kind - Lehrperson
- Kontaktheft
- Offenes Schulzimmer
- Telefonanruf
- Sprechstunde
- Tür- und Angelgespräche

3.2 Klasse

- Thematische Elternabende / Informationsveranstaltung
- Rundschreiben
- Klassenzeitung
- Mithilfe der Eltern beim Schwimmen, in Mensch und Umwelt, usw.
- Feste gemeinsam feiern
- Ausflüge
- Offenes Schulzimmer

3.3 Schule

- Rundschreiben
- Schulbote
- Elternabende
- Elternbesuchstage
- Arbeitsgruppen mit Elternvertretung

3.4 Schulpflege/Gemeinde

- Informationsveranstaltungen
- Umfragen

4. Grenzen der Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkung hat keinen Einfluss auf den Schulbetrieb, soweit er durch Gesetze und Reglemente in die Kompetenz der Schulpflege, Schulleitung oder der Lehrperson fällt. Sowohl die Aufsichts- und die Kontrollfunktion über die Schule als auch die Beurteilung der Lehrpersonen oder die Methoden und Inhalte des Unterrichts gehört nicht in den Aufgabenbereich der Elternmitwirkung.

Elternmitwirkung schliesst alles aus, was den Unterricht im engeren Sinne betrifft.

Namentlich in folgenden Bereich sind der Elternmitwirkung Grenzen gesetzt:

- Pädagogisch-didaktische Fragen
- Personalfragen
- Mitarbeiter/innenbeurteilung
- Stundenpläne, Lehrmittel
- Klassenzuteilungen
- Schulaufsicht
- Einzelinteressen

Ebenso ausgeschlossen ist das Personalwesen; dies ist Sache der Schulleitung bzw. der Schulpflege.

5. Wege der Konfliktbewältigung

Bei Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule ist immer dort das Gespräch zu suchen, wo sich das Problem stellt – bei den Direktbetroffenen (Lehrpersonen, Schüler und Schülerin, Erziehungsberechtigte).

Es gilt der Grundsatz: Miteinander reden, nicht übereinander.

Wenn zwischen Lehrpersonen, Lernenden und Erziehungsberechtigten keine Einigung gefunden wird, wird die Schulleitung beigezogen.

Die Schulpflege schaltet sich erst in die Konfliktbewältigung ein, wenn die vorangegangenen Gespräche keine Einigung brachten. Sie sucht das Gespräch mit beiden Parteien und strebt eine gütliche Regelung an.